

## Leistungen nach der Opferhilfegesetzgebung für anwaltschaftliche Beratungen und Vertretungen



### Die wichtigsten Regelungen in Kürze

- Der Stundenansatz für anwaltliche Tätigkeiten beträgt grundsätzlich CHF 180.00.
- (Teil-)Zahlungen der Täterschaft oder anderen zahlungspflichtigen Dritten sind bei der Klientschaft abzuklären und mitzuteilen.
- Es gilt das Wohnsitzprinzip: Kostengutsprachen erfolgen grundsätzlich für Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn.
- Kosten längerfristiger Hilfe werden nur nach vorgängiger Kostengutsprache übernommen.

### 1. Kostengutsprache für Soforthilfe nach OHG

Als Soforthilfe (Art. 13 OHG i.V.m. Art. 5 OHV) können max. 5 Stunden à CHF 200.00 zuzüglich Auslagen, Spesen und MWST zugesprochen werden. Für die Spesen ist der Gebührentarif (GT; BGS 615.11) anwendbar (Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt).

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Dadurch soll die zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen erfolgen.

Kostengutsprachen für Soforthilfe nach OHG werden durch die Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn erteilt.

### 2. Kostengutsprachen für längerfristige Hilfe nach OHG

Das Departement des Innern übernimmt die Kosten von längerfristiger Hilfe grundsätzlich nur nach vorgängiger Kostengutsprache (§ 91 Abs. 2 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2)).

Der Stundensatz entspricht dem URP-Tarif von CHF 180.00 zuzüglich Auslagen, Spesen und MWST für anwaltliche Beratungen und Vertretungen ab dem 1. Oktober 2003 (§ 177 GT). Für die Spesen ist der Gebührentarif (BGS 615.11) anwendbar (Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt). Die Kostennoten werden auf die Angemessenheit des Aufwandes hin geprüft.

Mit dem Gesuch um Kostengutsprache für längerfristige Hilfe sind immer einzureichen:

- ausgefülltes Formular „Gesuch um Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG“ (auf der Internetseite des Kantons abrufbar: [so.ch/opferhilfe](http://so.ch/opferhilfe), unter Formulare & Merkblätter)
- Anwaltsvollmacht
- Letzte definitive Steuerveranlagung zur Bestimmung des Grenzwertes nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG und allenfalls ein aktueller Lohnausweis.
- Bestätigung eines allfälligen Sozialhilfebezugs

In den Kostengutsprachen wird das Stundenguthaben festgelegt. Ist absehbar, dass die anwaltschaftlichen Bemühungen mehr Aufwand als die gewährte Stundenanzahl verursachen, so kann zu gegebener Zeit ein Gesuch um Erweiterung der Kostengutsprache – samt Kurzbericht – eingereicht werden.

Kann aus dem Sachverhalt nicht geschlossen werden, wer Opfer und Täterschaft ist (beispielsweise bei Raufhandel), wird keine Kostengutsprache erteilt. Ergibt sich aus einem Urteil diesbezüglich Klärung, so kann nachträglich die Übernahme der Anwaltskosten beantragt werden.

### **3. Subsidiäre Kostentragung**

Eine Kostengutsprache für längerfristige Hilfe nach OHG ist subsidiär und wird im Sinne einer Ausfallgarantie gewährt. Gestützt auf Art. 4 OHG (Subsidiarität der Opferhilfe) ist insbesondere die unentgeltliche Rechtspflege bei der Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder den involvierten Versicherungen umgehend zu beantragen. Auch sind die Ansprüche gegenüber Rechtsschutz- oder anderen Versicherungen vorgängig geltend zu machen und auszuschöpfen. Ein abschlägiges Urteil über die unentgeltliche Rechtspflege ist dem Amt für Gesellschaft und Soziales zuzustellen- Die opferhilferechtliche Vergütung allfälliger, nicht durch die gerichtlich gewährte URP oder andere Leistungserbringer gedeckten Aufwendungen erfolgt erst nach Mandatsabschluss.

### **4. Ausschluss Inkasso-Aufwendungen**

Nicht von der Opferhilfe übernommen werden Inkassobemühungen der Rechtsvertretung. Aufgrund der Subsidiarität der Opferhilfe muss jedoch ersichtlich sein, dass der Täter / die Täterin mittels Schreiben aufgefordert wurde, die Forderung zu begleichen, oder dass diese / r dazu offensichtlich nicht in der Lage ist (z.B. aufgrund Sozialhilfe, Strafvollzug, etc.). Eine offensichtliche Zahlungsunfähigkeit des Täters / der Täterin ist dem Amt für Gesellschaft und Soziales unverzüglich mitzuteilen, da die Abklärungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Das dadurch beschleunigte opferhilferechtliche Verfahren ist zu Gunsten des Opfers. (Teil-) Zahlungen der Täterschaft sind bei der Klientenschaft abzuklären und ebenfalls mitzuteilen. Im Übrigen ist dem Amt für Gesellschaft und Soziales umgehend das rechtskräftige Urteil inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

### **5. Vergütung**

Die eingereichten Kostennoten haben detaillierte Angaben der anwaltlichen Aufwendungen zu enthalten (Datum, Zeitaufwand, Art der Tätigkeit, Kosten dieser Tätigkeit, Barauslagen etc.). Aus den Kostennoten muss aufgrund der unterschiedlichen Stundenansätze ersichtlich sein, welche Aufwendungen im Rahmen der Soforthilfe und welche im Rahmen der längerfristigen Hilfe vorgenommen wurden. Die Anwaltskosten werden nach Fallabschluss vergütet. In begründeten Fällen kann auf entsprechenden Antrag hin eine Teilzahlung erfolgen.

### **6. Genugtuungs- und Entschädigungsverfahren**

Anwaltskosten werden nicht als Entschädigungspositionen anerkannt: Anwaltskosten können ausschliesslich als Soforthilfe oder längerfristige Hilfe geltend gemacht werden (Art. 5 OHV).

Die Parteientschädigung für das verwaltungsrechtliche OHG-Verfahren (Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausarbeitung des Gesuchs um Genugtuung und Entschädigung) wird zu CHF 180.00 pro Stunde vergütet, in Anwendung von § 177 i.V.m. § 181 GT. Die Kostennote ist mit dem substantiierten Genugtuungs- und Entschädigungsgesuch einzureichen.

## 7. Zuständigkeiten

Bitte beachten Sie, dass die Gesuche um Kostengutsprachen für Soforthilfe nach OHG bei der Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn, diejenigen für längerfristige Hilfe nach OHG und die Gesuche um Genugtuung und Entschädigung nach OHG beim Amt für Gesellschaft und Soziales, Fachbereich Opferhilfe, einzureichen sind.

Bei Fragen zu Kostengutsprachen für **Soforthilfe** wenden Sie sich an:

Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn  
Industriestrasse 78  
4600 Olten

Telefon 062 311 86 66  
E-Mail: [opferberatung@ddi.so.ch](mailto:opferberatung@ddi.so.ch)  
Web: [opferhilfe.so.ch](http://opferhilfe.so.ch)

Bei Fragen zur **längerfristigen Hilfe** sowie **Genugtuung und Entschädigung** und generellen Fragen wenden Sie sich an:

Fachbereich Opferhilfe Kanton Solothurn  
Ambassadorsenhof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11  
E-Mail: [fachstelle-opferhilfe@ddi.so.ch](mailto:fachstelle-opferhilfe@ddi.so.ch)  
Web: [so.ch/opferhilfe](http://so.ch/opferhilfe)

### **Beilagen:**

Richtlinien über die Kostenübernahme von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe nach Opferhilfegesetz (Stand 01.07.2021)

### **Verteiler:**

An die Anwältinnen und Anwälte des Solothurnischen Anwaltsverbandes